

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Städtische Friedhöfe (nachfolgend ESO).

I. Allgemeines / Geltungsbereich/ Salvatorische Klausel

1. Der ESO erbringt Leistungen ausschließlich aufgrund dieses Vertrages und seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ESO und dem Auftraggeber getroffen wurden, sind in diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.
2. Das Krematorium steht jedermann ohne Ansehung seiner Religion und Bekenntnisses zur Verfügung.
3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Krematoriums ist der Betriebsleiter verantwortlich.
4. Inhaber und Mitarbeiter von Pietäten (Bestattungsunternehmen) sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des ESO nicht berechtigt. Sie sind auch nicht zum Inkasso berechtigt. Zahlungen sind ausschließlich auf das Konto 36 439, bei der Städtischen Sparkasse Offenbach, BLZ 505 500 20 zu leisten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen davon unberührt.

II. Vertragsabschluss / Termine

1. Ein Vertrag wird erst dann wirksam geschlossen, wenn der ESO den Vertragsabschluss ausdrücklich bestätigt oder mit der Erbringung der Leistung beginnt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der ESO nicht verpflichtet. Der ESO behält sich insbesondere vor, den Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Vorgaben der Betriebsordnung zur Leichenanlieferung und Beschaffenheit der Särge nicht erfüllt sind.
2. Termine zur Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn sie durch den ESO schriftlich ausdrücklich bestätigt wurden.

III. Datenschutz

Der ESO arbeitet mit EDV und speichert Daten in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 33 BDSG).

IV. Leicheneinlieferung

1. Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind bei den Städtischen Friedhöfen Offenbach am Main, Mühlheimer Straße 425, 63075 Offenbach einzuliefern. Die Annahme von Leichen kann abgelehnt werden, wenn der Einlieferer sich nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität des Leichnams nicht nachgewiesen werden kann.
2. An jedem Sarg muss gut sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen deutlich vermerkt sind.
3. In das Leicheneinlieferungsbuch hat der Einlieferer folgende Angaben zu vermerken: Zu- und Vorname des/der Verstorbenen, - Tag und Uhrzeit der Einlieferung, - Vermerk über Infektionskrankheiten, - Name (Firma) Bestattungsunternehmen, - Feuer- oder Erdbestattung
4. Leichen werden im Krematorium nur angenommen, wenn sie bei der Verwaltung ordnungsgemäß angemeldet wurden. Sollte eine Anmeldung nicht möglich sein, da die Einlieferung nach Dienstschluss, an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag erfolgt, ist die Anmeldung am darauffolgenden Werktag nachzuholen. Die Särge sind von dem Einlieferer auf die dafür vorgesehenen Feuerbestattungs- oder Bestattungswagen zu stellen und in das Gebäude zu schieben. Durch Staatsanwaltschaft oder Polizei beschlagnahmte Leichname müssen **grundsätzlich** in den dafür vorgesehenen Kühlraum im Sezierraum eingestellt werden. Eingestellte Leichen, die noch auf Tragen oder in Wannen liegen, müssen komplett abgedeckt und mit ihrem Namen und dem Namen des einstellenden Bestattungsunternehmens versehen sein.
5. Für die Behandlung von Verstorbenen, die an einer ansteckenden oder sonstigen meldepflichtigen Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, gelten die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Der Sarg ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind das Öffnen und das Einstellen dieser Särge in eine Schauluke nicht gestattet.
6. Leichen sind ohne Wertgegenstände einzuliefern. Befinden sich dennoch Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und die Betriebsleitung oder ihre Beauftragten haben sich vom Vorhandensein der Wertgegenstände zu überzeugen.
7. Das Entfernen von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Zahngold, Kleidung usw.) ist ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des Sarges in das Krematorium nicht mehr gestattet. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben hiervon unberührt.
8. Der einliefernde Bestattungsunternehmer hat auch bei Leichen, für die eine staatsanwaltschaftliche Freigabe vorliegt, dafür Sorge zu tragen, dass ein vorhandener Herzschrittmacher vor der Einäscherung entfernt wird. Bei Schäden, die an den Verbrennungsöfen aufgrund eines nicht entfernten Herzschrittmachers entstehen, haftet der einliefernde Bestattungsunternehmer.

V. Beschaffenheit und Ausstattung der Särge

1. Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Für Feuerbestattungen werden grundsätzlich keine Eichensärge sowie aus tropischen Hölzern hergestellte Särge angenommen. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann natur belassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein.
2. Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrocellulose, PCP oder PVC-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen schwer entflammbar sein.
3. Die Särge müssen genügend fest verarbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- oder Hobelspäne, Holzwole, Zellstoffe etc., mit welcher der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.
4. Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbaren Materialien (kein Kunststoff, wie PVC, PCP o.ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Die Totenkleidung muss derart sein, dass die Leiche für die Untersuchung durch den Amtsarzt einfach zu entkleiden ist.
5. Anzüge etc. lassen eine Untersuchung nicht zu. Leichen, die so bekleidet sind, werden entweder zurückgewiesen oder der betreffende Bestatter hat sie, für die Durchführung der Leichenschau zu entkleiden.
6. Bei Leichen, die von der Staatsanwaltschaft oder von anderen Amtspersonen freigegeben wurden und zur Verbrennung eingeliefert werden, hat das einliefernde Bestattungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kleidung entfernt wird und ein Totenhemd vorhanden ist.
7. Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss sichtbar angebracht werden.
8. Das Gewicht des Sarges darf beim max. Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15% 45 kg nicht überschreiten. Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden: Länge: 205 cm, Breite: 75 cm, Höhe: 72 cm (ausschließlich etwaiger Füße). Die Sargbreite darf weder am Kopf- noch am Fußende das Maß von 45 cm unterschreiten.
9. Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen gerecht werden, müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BvSI) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannte Kennzeichnung versehen sein.
10. Die Tragegriffe dürfen nur aus Holz (z.B. in Form einer Griffleiste) bestehen. Grundsätzlich müssen alle anderen Griffe aus Guss, Metall, Kunststoff etc. von den anliefernden Bestattungsunternehmen spätestens nach der Trauerfeier entfernt und entsorgt werden.
11. Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Bestattungsinstitutes verlangt werden, dass die Vorschriften der vorstehenden Absätze eingehalten worden sind. Verstöße gegen den Abs. (1) bis (10) führen zur Zurückweisung des Sarges.
12. Der Betreiber kann Bestattern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze (1) bis (10) verstoßen, die Abnahme von Särgen für Feuerbestattungen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verweigern, wobei im Einzelfall eine nachträgliche Befristung vorgenommen werden kann.

VI. Einäscherung

1. Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des Leichnams anzumelden. Die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Werktage nach der Einlieferung bei den Städtischen Friedhöfen Offenbach am Main vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.
3. Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.
4. Leichen werden in den Särgen, in denen sie eingeliefert worden sind eingäschert. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche vom Einlieferer- im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten - in einem vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
5. Je Einäscherungssofen darf nur ein Leichnam eingäschert werden. Eine Ausnahme gilt für die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und die Leiche seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter.
6. Verstorbene, die bereits erd bestattet waren, werden nicht eingäschert. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
7. Vor Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen (Schamottestein) anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar sind.
8. Die Beobachtung der Einäscherung ist weder den Angehörigen des Verstorbenen noch dritten Personen gestattet. Die Betriebsleiter kann einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung der Einäscherung erteilen.

VII. Behandlung von Aschen

1. Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen. Ist die Asche abgekühlt, wird sie von Metallteilen befreit und mit der Erkennungsmarke (Schamottestein) in einem Behälter gesammelt und verschlossen.
2. Der Deckel des Behältnisses muss aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter Schrift folgende Angaben tragen: (a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer; (b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen; (c) Geburtstag; (d) Todestag; (e) Einäscherungstag.
3. Der Behälter hat dem vom Deutschen Normenausschuss Berlin aufgestellten Normen-Faltblatt DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ zu entsprechen.

VIII. Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherung ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 10.08.1938 zu führen.

IX. Bestattung von Aschenkapseln

1. Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung bis zu zwei Monate nach der Einäscherung aufbewahrt. Sollte innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung, keine Anordnung des Bestattungspflichtigen vorliegen, wird die Urne auf dessen Kosten in einer anonymen Urnengrabsstätte beigesetzt. Auf Wunsch und bei berechtigtem Interesse kann die Urne über diesen Zeitpunkt hinaus aufbewahrt werden, allerdings ist die Urnenaufbewahrung in diesem Falle kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.
2. Aschen dürfen Angehörigen nicht überlassen werden. Ihre Aushändigung an ein Beerdigungsinstitut zur Überführung zum Bestattungsort ist gestattet. Das Beerdigungsinstitut hat eine von der Verwaltung des Aufnahmefriedhofes ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen.
3. Eine Umlegung der Aschereste aus dem verschlossenen Behälter in einen anderen ist unzulässig, mit Ausnahme von Seebestattungen und nach Ausgrabungen.
4. Soll die Aschenkapsel auf offener See bestattet werden, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.
5. Im Übrigen gelten für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die DIN 3198. Für die Art der Beisetzung gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main“.

X. Entgelte

Für die Benutzung des Krematoriums sowie der mit der Einäscherung verbundenen Dienstleistungen werden Entgelte erhoben, die durch die Betriebsleitung festgesetzt werden.